

Geschäftsordnung

des Marktgemeinderates Markt Schwaben

in der Beschlussfassung vom 21. Juli 2020, zuletzt geändert am 14. März 2024

Inhaltsübersicht

Geschäftsordnung

A - Die Organe des Marktes und ihre Aufgaben

I - Der Marktgemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderates

II - Die Marktgemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III - Die Ausschüsse

- 1. Allgemeines
- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- 2. Aufgaben der Ausschüsse
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss

IV - Der Erste Bürgermeister

- 1. Aufgaben
- § 9 Vorsitz im Marktgemeinderat
- § 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 11 Einzelne Aufgaben
- § 12 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 14 Sonstige Geschäfte
- 2. Stellvertretung
- § 15 Weitere Bürgermeister Aufgaben

B - Der Geschäftsgang

I - Allgemeines

- § 16 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 18 Öffentliche Sitzungen
- § 19 Nichtöffentliche Sitzungen

II - Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist für die Einladung
- § 23 Anträge

III - Sitzungsverlauf

- § 24 Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen
- § 30 Beendigung der Sitzung

IV - Sitzungsniederschrift

- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 35 Änderung der Geschäftsordnung
- § 36 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Erster Bürgermeister und Stellvertreter

Anlage 2 Mitglieder des Marktgemeinderates

Anlage 3 Verzeichnis der Listennachrücker

Anlage 4 Ausschüsse

- Anlage 4.1 Finanzausschuss
- Anlage 4.2 Haupt- und Bauausschuss
- Anlage 4.3 Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss
- Anlage 4.4 Sonderausschuss und Ferienausschuss
- Anlage 4.5 Rechnungsprüfungsausschuss

Geschäftsordnung

für den Marktgemeinderat

Der Marktgemeinderat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A - Die Organe des Marktes und ihre Aufgaben

I - Der Marktgemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Die Ausschüsse sind ansonsten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig. ³Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO)
- 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) und der Bürgermedaille
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO)
- die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO
- die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO)
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO)

- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltung der Genehmigung bedarf
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
- die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen
- 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO)
- 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO)
- 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO)
- 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen
- 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO)
- 15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO)
- 16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
- 17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind
- 18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind
- 19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer
- 20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen
- 21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten
- 22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen
- 23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen
- 24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft

- 25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks
- 26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist

II - Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Marktgemeinderat beruft Referenten und Beauftragte mit bestimmten Aufgabengebieten. Zu diesem Zwecke teilt der Marktgemeinderat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bei Bedarf durch Beschluss, der den Aufgabenbereich näher beschreibt, jeweils einem oder mehreren seiner Mitglieder einzelne Aufgabengebiete (Referate) zu (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Referenten wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen den Abteilungen der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeorganen, wobei die Organstellung des Ersten Bürgermeisters nicht eingeschränkt werden darf, insbesondere nicht seine Zuständigkeit, Beschlüsse der Gemeindeorgane zu vollziehen. Darüber hinaus sollen sie in der Außenwirkung auch als zentrale Ansprechperson für Belange des zugeteilten Referates (Sachgebiets) für die Bürgerinnen und Bürger dienen. Im Einzelfall betraut der Marktgemeinderat erforderlichenfalls die Referenten/Referentinnen gemeinsam mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit (Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) Die Referenten/Beauftragten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten,

- insbesondere nicht in deren Geschäfte mit Dritten. Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten zu übernehmen.
- (7) Der Erste Bürgermeister kann die Referenten/Beauftragten zu Ausschusssitzungen und Besprechungen beiziehen.
- (8) Für jeden Referenten/Beauftragten wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (9) Die definierten Referate (Sachgebiete) sowie die benannten Referenten und deren Stellvertreter werden in einem separaten Dokument geregelt, welches ein Anhang dieser Geschäftsordnung ist.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Dies gilt nicht für die Nutzung elektronischer Medien für den Zugriff und die Nutzung des Ratsinformationssystems. ³Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat.
- (2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III - Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach Erhalt des Protokolls der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzausschuss:

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass 10.000 €
 Niederschlagung 20.000 €

- Stundung bis zu einem Jahr 80.000 € ansonsten 40.000 €

- Aussetzung der Vollziehung 20.000 €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 60.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren

2. Haupt- und Bauausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Umweltangelegenheiten
- b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall
- c) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- €
- d) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 10 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 10 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Marktgemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO)
- e) Personalentscheidungen, zu denen die Marktgemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.
- f) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister
- g) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnis Übertragungen soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet

- h) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben
- i) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Marktgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
- j) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
- k) Ausübung von Vorkaufsrechten
- I) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren
- m) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
- n) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten und Breitbandausbau

3. Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss:

- a) Natur- und Umweltschutz, wie z.B.
 - Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
 - Baumschutzangelegenheiten
 - Grünanlagen
 - Trinkwasserversorgung
 - Energieversorgung (unter Einbeziehung erneuerbarer Energien)
 - Angelegenheiten der Abwasserentsorgung
 - Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Angelegenheiten der Boden-, Luft-, Wasserreinhaltung und des Grundwasserschutzes
- b) Lärmschutzangelegenheiten
- c) Landschaftsschutzangelegenheiten (Grünordnung, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfungen)
- d) Gesundheitswesen
- e) Soziale Angelegenheiten: Fragen zur Jugend, Familie, der sozialen Dienste und den Senioren
- f) Kulturpflege
- g) Gemeinschaftspflege
- h) Erwachsenenbildung

- i) Belange der Kinder, Jugendlichen und Senioren sowie Kinder- und Jugendhilfe
- j) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- k) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen
- I) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht
- m) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall
- n) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- €
- o) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000 € je Einzelfall

4. Sonderausschuss

- Dieser Ausschuss wird in die Geschäftsordnung mit aufgenommen, damit in Ferien- oder Krisenzeiten weiterhin die Handlungs- und Beschlussfähigkeit sichergestellt werden kann.
- b) Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Haupt- und Bauausschusses sowie dem Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss (9 Mitglieder + Erster Bürgermeister).
- c) Der Sonderausschuss erledigt als beschließender Ausschuss anstelle des Marktgemeinderates alle dem Marktgemeinderat obliegenden Aufgabenbereiche gem. § 2 der Geschäftsordnung mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten. Der Sonderausschuss darf vom Ersten Bürgermeister anstelle des Marktgemeinderates unter der Voraussetzung einberufen werden, dass für das Gebiet des Freistaates Bayern, des Landkreises Ebersberg oder des Marktes Markt Schwaben der Katastrophenfall festgestellt wurde.
- d) Falls erforderlich, kann der Sonderausschuss in Ausnahmefällen auch als Ferienausschuss während der Sommerpause bzw. in den Ferienzeiten einberufen werden.
- e) In jedem Fall ist die Notwendigkeit zur Einberufung des Sonder- bzw. Ferienausschusses ausreichend zu rechtfertigen (z.B. triftige Gründe, unaufschiebbare Terminentscheidungen). Er besteht längstens für die Dauer von sechs Wochen.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Die Ausschüsse sind ferner im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist (vorberatende Ausschüsse). Insbesondere erfolgt durch den Finanzausschuss die Vorberatung

der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV - Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9 Vorsitz im Marktgemeinderat

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und die Regelung der Befugnis sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
 - die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO)
 - 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
 - die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten
 - 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (der Marktgemeinderat wird zeitnah über die erfolgten Maßnahmen informiert)
 - die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (der Marktgemeinderat wird zeitnah über die erfolgten Maßnahmen informiert)
 - 7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
 - 8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
 - die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
 - 1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten

- 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass- Niederschlagung3.000 €15.000 €

- Stundung bis zu einem Jahr 30.000 € ansonsten 15.000 €

Aussetzung der Vollziehung
 15.000 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,
 Nachträge zu Verträgen im Zusammenhang mit dem Schulprojekt, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500 € je Einzelfall

Der Marktgemeinderat wird im Rahmen der nächsten Marktgemeinderatssitzung insbesondere von Ausgaben über 20.000 € informiert.

- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus. Sind auch die weiteren Bürgermeister verhindert, werden diese vom dienstältesten Marktgemeinderatsmitglied vertreten. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter für die weitere Vertretung entscheidend.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B - Der Geschäftsgang

I - Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Marktgemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen ei-

- nes einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
 - 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 - 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist
- 3. Auftragsvergaben
- 4. Wohnungsangelegenheiten
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II - Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel am dritten Donnerstag des Monats im Sitzungssaal des Rathauses (Schloßplatz 2) statt; sie beginnen grundsätzlich um 19:00 Uhr. Sollte der Donnerstag ein Feiertag sein, verschiebt sich die Sitzung auf den Mittwoch davor. Der Haupt- und Bauausschuss tagt in der Regel am ersten Donnerstag des Monats. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.
- (3) Das Ende der Sitzungsberatungen wird grundsätzlich auf 23:00 Uhr festgelegt. ²Im Falle der Sitzungsunterbrechung wird die Sitzung am nächstfolgenden Werktag um 19:00 Uhr fortgesetzt. Sie kann durch Beschluss des Marktgemeinderats aber auch am selben Abend verlängert werden.

§ 21 Tagesordnung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.
- (3) Zu allen Tagesordnungspunkten sind sämtliche Sachvorträge (die schon eine fundierte Ausführung der möglichen Entscheidungsoptionen enthalten) und Beschlussvorlagen beizulegen, in Ausnahmenfällen spätestens einen Tag vor der Sitzung in digitaler Form zuzustellen. Auf Tischvorlagen soll weitestgehend verzichtet werden.
- (4) Beschlussvorlagen müssen enthalten:
 - 1. den Sachbearbeiter
 - 2. das Erstellungsdatum
 - 3. eine Beratungshistorie
 - 4. eine möglichst vollständige Problem-, Zustands- oder Aufgabenbeschreibung
 - 5. eine Aufzählung möglicher Ansätze, um ein Problem zu lösen, einen Sollzustand zu erreichen oder eine Aufgabe zu erledigen
 - 6. zu erwartende Unterhaltskosten bei Bau- und Investitionsvolumen ab 500.000 €, bei Fahrzeug- und Maschinenbeschaffungen ab 50.000 €

- 7. eine Beschlussempfehlung des vorbefassten Gremiums oder sofern ein solcher nicht vorliegt einen Beschlussvorschlag der Verwaltung
- 8. bei Beschlussvorlagen für nichtöffentliche Sitzungen muss hierzu in der Einleitung des Sachverhalts eine kurze Begründung erfolgen
- 9. die Auswirkungen auf Treibhausgase bzw. Klimaerwärmung
- (5) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (6) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann in Ausnahmefällen bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Ab Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes (Ratsinformationssystem) erfolgt die Einberufung inklusive der Sitzungsunterlagen und der Nachträge in elektronischer Form. Die Einführung im Sinne von Satz 1 erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderates.
 - Auf schriftlichen Antrag des einzelnen Marktgemeinderatsmitglieds kann dessen Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und die Einberufung inklusive der Sitzungsunterlagen und der Nachträge ausschließlich in gedruckter Form mit postalischer Zustellung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Einführung des Ratsinformationssystems betreibt die Marktgemeinde für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse des Rates nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie der Vorbereitung von Sitzungen dient.
- (4) Die Marktgemeinde stellt die benötigte technische Infrastruktur, insbesondere in Gestalt eines WLAN Netzes, in den Sitzungsräumen des Rathauses zur Verfügung, damit das Ratsinformationssystem von den Marktgemeinderatsmitgliedern auch dort genutzt werden kann.
- (5) Marktgemeinderatsmitglieder nach Absatz 1, die das Ratsinformationssystem nutzen, sind verpflichtet:
 - den von ihnen hierzu verwendeten Computer durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt
 - Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen
 - 3. den von ihnen verwendeten Computer mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.

- (6) Innerhalb des Ratsinformationssystems sind verfügbar zu machen:
 - für sämtliche Marktgemeinderatsmitglieder: Einladung, Tagesordnung, Nachträge hierzu sowie zugehörige Vorlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie entsprechende Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen
 - 2. darüber hinaus
 - a) für die Marktgemeinderatsmitglieder:
 Vorlagen zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen
 - b) für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter:
 Vorlagen zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, für den die Mitgliedschaft besteht, sowie die entsprechenden nichtöffentlichen Niederschriften über die Sitzungen
- (7) ¹Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (8) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
 ³Die Ladungsfrist für den Bauausschuss kann auf 3 Tage, in dringenden Fällen auf 2 Tage verkürzt werden, wenn kurzfristige Entscheidungen zum neuen Schulzentrum erforderlich sind. In diesen Fällen erfolgt die Ladung per E-Mail oder telefonisch.

§ 23 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 12. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III - Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Marktgemeinderatsmitglieder aus. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

- (2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörer*innen, die Betroffene eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes sind, kann das Wort durch den Sitzungsleiter oder durch Antrag eines Marktgemeinderats mit Mehrheitsbeschluss erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 - 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben
 - früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV - Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 - 1. Herzog-Ludwig-Straße, Rathaus-Eingang,
 - 2. Marktplatz, Pavillon am Tiefgaragendeck,
 - 3. Ebersberger Straße, vor Haus Nr. 14,
 - 4. Bahnhofstraße/Bahnhofallee, Bahnhof,
 - 5. Enzensberger Straße, S-Bahn-Unterführung,
 - 6. Schweigerweg, Einkaufsmarkt,
 - 7. Trappentreustraße, Altenheim,
 - 8. Erdinger Straße / Textorstraße.
 - 9. Finsinger Straße / Staudhamer Straße,
 - 10. Burgerfeld, Kindergarten,
 - 11. Habererweg, Turnhalle Mittelschule.

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird zusätzlich auf der Website der Marktgemeinde veröffentlicht.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Markt Schwaben, den 15. März 2024

Michael Stolze Erster Bürgermeister

<u>Anlagen</u> (Stand: 01.12.2023)

Anlage 1

Erster Bürgermeister

und Stellvertreter

1. Bürgermeister

Parteilos Stolze, Michael

2. Bürgermeisterin

Dahms, Walentina CSU

3. Bürgermeister

GRÜNE Brandes, Raphael

Anlage 2

Mitglieder des Marktgemeinderates

Familienname, Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
Brandes, Leonardo	Auszubildender Physiotherapie	GRÜNE
Brandes, Raphael	Geschäftsführer	GRÜNE
Czech, Irmgard	Soziologin (Univ.)	SPD
Dahms, Walentina	Geschäftsführerin	CSU
Delonge, Florian	IT-Manager	FDP
Fleischer, Peter	Geschäftsführer	CSU
Gfüllner, Magnus	Schüler	SPD
Gindert, Elfriede	Bankkauffrau	CSU
Hertel, Sascha	Senior Projektmanager	ZMS
Dr. Holley, Georg	Arzt i.R.	CSU
Hoser, Manfred	Bauunternehmer i.R.	FW
Kabisch, Manfred	DiplMath., Personalleiter i.R.	SPD
Korda, Wolfgang	Alliance Manager EMEA	ZMS
Mayr, Matthias	Entwicklungsingenieur	CSU
Müller, Heidi	Hauswirtschafterin	CSU
Neumüller, Alessandra	Lerntherapeutin	GRÜNE
Schmitt, Heinrich	Geschäftsführer	CSU
Schreib, Ronny	Teamleiter	ZMS
Steffelbauer, Markus	Architekt, DiplIng. (Univ.)	FW
Stolze, Andreas	Geschäftsführer	FW
Vorburg, Tobias	Rettungsassistent	GRÜNE
Dr. Weikel, Joachim	Tierarzt i.R.	GRÜNE
Widmann, Peter	Steuerberater, DiplIng. (FH)	FW
Zeiff, Tim	Auszubildender Mechatronik	FW

Anlage 3

Verzeichnis der Listennachrücker

Familienname, Vorname	Beruf	Wahlvorschlag	Stimmenzahl
Sedlmair, Alexander	selbst. Hausmeister	CSU	1.529
Stetter, Franz	Raumausstatter i.R.	CSU	1.368
Biebel, Nico	Notfallsanitäter	CSU	1.367
Schedl, Carola	Hausfrau	CSU	1.262
Ferres, Alexander	Landschaftsarchitekt	CSU	1.188
Herzog, Gabriele	Geschäftsführerin	CSU	1.149
Nöscher, Peter	selbst. Steuerberater	CSU	1.069
Emmerich, Ursula	Unternehmerin	CSU	1.003
Lang, Bernd	Versicherungskaufmann	CSU	958
Grimminger, Beate	Justizfachwirtin	CSU	956
Zacherl, Anton	Rentner	CSU	913
Johanssen, Harald	Versicherungsmakler	CSU	843
Ehrmann, Dagmar	Präventologin	CSU	811
Grimminger, Christian	Systemadministrator	CSU	745
Doligkeit, Claudia	Assistentin der Geschäftsleit.	CSU	716
Delonge, Sabine	Apothekerin	FDP	463
Reinold, Helmut	Amtsrat im Notardienst	FDP	430
Dünckelmeyer, Daniela	Rechtsanwältin	FDP	385
Auwetter, Stefan	Unternehmensberater	FDP	329
Kühn, Nikolaus	Wirtschaftsingenieur	FDP	288
Pillmayer, Norbert	IT Berater	FDP	286
Preitnacher, Heinrich	Diplom-Ingenieur (FH) i.R.	FDP	257
Eiba, Wolfgang	selbst. Kommunikationselektro- niker	FW	1.323
Weindl, Max	Diplom-Maschinenbauingenieur (FH)	FW	1.296
Kandlbinder, Erich	selbst. Fliesenlegermeister	FW	1.290
Hermansdorfer, Cornelia	Friseurmeisterin	FW	1.276
Riexinger, Joseph	Geschäftsführer	FW	1.168
Ismair, Bettina	Verwaltungsfachwirtin	FW	1.145
Braun, Monika	Finanzbuchhalterin	FW	1.069
Lampart, Werner	DiplIng. (FH), KfzSachver- ständiger	FW	1.065
Siegert, Hubert	Diplom-Systemingenieur (FH)	FW	1.015
Mayer, Alois	Technischer Fachwirt	FW	963
Oflaz, Vildan	Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)	FW	913
Sandmann, Guido	Rechtsanwalt	FW	883
Vormann, Matthias	Altenpfleger	FW	819
Argyusi, Franz	Pensionist	FW	745

Dr. Haslbeck, Franz	Lebensmittelchemiker i.R.	FW	671
Junker, Claudia	Kaufmännische Angestellte	FW	545
Kaiser, Kristin	Applikationsbetreuerin	FW	446
Model, Natascha	Chemisch-techn. Assistentin	FW	435
Bauer, Stefan	Recruiting Agent	FW	416
Mayr, Sandra	Angestellte in der Bio-Qualitätssicherung	GRÜNE	1.177
Seibt, Doris	DiplAgrar-Ing.	GRÜNE	1.070
Lein, Gunda	Rentnerin	GRÜNE	984
Rieger, Barbara	Diplom-Übersetzerin	GRÜNE	942
Lorenzen, Annik	Programmierer	GRÜNE	916
Wienberg-Pfannschmidt, Ursula	DiplPsych., Psychoanalytikerin	GRÜNE	881
Beck, Samuel	Investment-Manager Erneuerbare Energien	GRÜNE	881
Soujon, Josha	Auszubildender	GRÜNE	867
Sangl, Ralf	Bibliothekar	GRÜNE	847
Seibt, Volker	Informatiker	GRÜNE	846
Greiner, Elisabeth	Rentnerin	GRÜNE	827
Demharter, Otmar	Regisseur	GRÜNE	825
Soujon, Anja	Angestellte im öffentl. Dienst	GRÜNE	808
Zollner, Sonja	Leitende Angestellte	GRÜNE	781
Greiner, Erich	Rentner	GRÜNE	739
Kacalek, Monika	Rentnerin	GRÜNE	723
Wenck, Barbara	Pensionärin	GRÜNE	690
Lorenzen, Uwe	Programmierer	GRÜNE	684
Machenschalk, David	Student der Physik	SPD	896
Ostien, Gisela	Krankenschwester	SPD	782
Wieser, Cornelia	Medizinische Fachangestellte	SPD	772
Gregor, Wolfgang	DiplIng., Geschäftsführer	SPD	708
Jahn, Nicole	B.A., Sozialpädagogin	SPD	697
Kabisch, Elke	Hausfrau	SPD	675
Dunkel, Barbara	Rentnerin	SPD	671
Grabke, Jan	Diplom-Ingenieur für Vermessungswesen	SPD	656
Richter, Anton	Rentner	SPD	602
Noghabaie, Seyedeh Fatemeh	Rechtsreferendarin	SPD	601
Hergenröther, Andreas	DiplBetr. (BA), Kaufmännischer Angestellter	SPD	555
Lindner, Maria	B.A., Sozialpädagogin	SPD	545
Zimmermann, Dusanka	Briefzustellerin i.R.	SPD	544
Tzscheutschler, Peter	Diplom-Ingenieur Univ.	SPD	490
Fuchs, Ernst	Rentner	SPD	483
Wieser, Bernhard	Speditionskaufmann	SPD	459
Schade, Horst Jürgen	Ingenieur Verfahrens- und Umwelttechnik i.R.	SPD	429
Gregor, Björn-Uwe	Mechatroniker	SPD	398
Holzendorf, Olaf	Kaufmännischer Angestellter	SPD	365

Schattner, Klaus	IT Service Owner	SPD	361
Herrmann, Norbert	Rentner	SPD	350
Menke-Tenbrink, Oliver	Bankkaufmann	ZMS	1.357
Scheel, René	Steuerberater	ZMS	1.250
Korda, Andrea	HR Business Partner	ZMS	1.172
Frank, Jonas	Einzelhandelskaufmann	ZMS	662
Hertel, Sabine	Diplom-Pflegewirtin (FH)	ZMS	618
Schellerer, Hedwig	Finanzwirtin	ZMS	554
Dr. Weiß, Stephan	Rechtsanwalt	ZMS	473
Faltermaier, Max	Ingenieur i.R.	ZMS	388
Patin, Michel	Internationaler Berater	ZMS	345

Anlage 4

Anlage 4.1

Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: Vorsitzender: 10 Erster Bürgermeister

Fraktion	Mitglied
CSU/FDP	Fleischer, Peter
	Gindert, Elfriede
	Müller, Heidi
SPD	Czech, Irmgard
FW	Widmann, Peter
	Stolze, Andreas
GRÜNE	Brandes, Leonardo
	Brandes, Raphael
ZMS	Schreib, Ronny

Fraktion	Stellvertreter
CSU/FDP	Dr. Holley, Georg
	Mayr, Matthias
	Schmitt, Heinrich
	Dahms, Walentina
	Delonge, Florian
SPD	Gfüllner, Magnus
	Kabisch, Manfred
FW	Zeiff, Tim
	Steffelbauer, Markus
•	Hoser, Manfred
GRÜNE	Dr. Weikel, Joachim
	Vorburg, Tobias
	Neumüller, Alessandra
ZMS	Hertel, Sascha
	Korda, Wolfgang

<u>Ausschüsse</u>

2. Haupt- und Bauausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: Vorsitzender: 10

Erster Bürgermeister

Fraktion	Mitglied
CSU/FDP	Schmitt, Heinrich
	Dahms, Walentina
	Mayr, Matthias
SPD	Kabisch, Manfred
FW	Steffelbauer, Markus
	Hoser, Manfred
GRÜNE	Dr. Weikel, Joachim
	Brandes, Raphael
ZMS	Hertel, Sascha

Fraktion	Stellvertreter
CSU/FDP	Gindert, Elfriede
	Dr. Holley, Georg
	Müller, Heidi
	Delonge, Florian
	Fleischer, Peter
SPD	Czech, Irmgard
	Gfüllner, Magnus
FW	Stolze, Andreas
	Widmann, Peter
	Zeiff, Tim
GRÜNE	Brandes, Leonardo
	Vorburg, Tobias
ZMS	Korda, Wolfgang
	Schreib, Ronny

<u>Ausschüsse</u>

3. Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: Vorsitzender: 10

Erster Bürgermeister

Fraktion	Mitglied
CSU/FDP	Dr. Holley, Georg
	Müller, Heidi
	Delonge, Florian
SPD	Gfüllner, Magnus
FW	Zeiff, Tim
	Stolze, Andreas
GRÜNE	Neumüller, Alessandra
	Vorburg, Tobias
ZMS	Korda, Wolfgang

Fraktion	Stellvertreter
CSU/FDP	Schmitt, Heinrich
	Mayr, Matthias
	Gindert, Elfriede
	Dahms, Walentina
	Fleischer, Peter
SPD	Kabisch, Manfred
	Czech, Irmgard
FW	Hoser, Manfred
	Steffelbauer, Markus
	Widmann, Peter
GRÜNE	Brandes, Raphael
	Brandes, Leonardo
ZMS	Schreib, Ronny
	Hertel, Sascha

<u>Ausschüsse</u>

4. Sonderausschuss und Ferienausschuss

Der Sonderausschuss und der Ferienausschuss wurden mit Beschluss vom 19. November 2020 gebildet.

Gesamtzahl der Mitglieder: 10

Vorsitzender: Erster Bürgermeister

Fraktion	Mitglied
CSU/FDP	Dahms, Walentina
	Delonge, Florian
	Schmitt, Heinrich
SPD	Kabisch, Manfred
FW	Stolze, Andreas
	Steffelbauer, Markus
GRÜNE	Brandes, Raphael
	Dr. Weikel, Joachim
ZMS	Hertel, Sascha

Fraktion	Stellvertreter
CSU/FDP	Müller, Heidi
	Fleischer, Peter
	Gindert, Elfriede
	Mayr, Matthias
	Dr. Holley, Georg
SPD	Gfüllner, Magnus
	Czech, Irmgard
FW	Widmann, Peter
	Hoser, Manfred
	Zeiff, Tim
GRÜNE	Brandes, Leonardo
ZMS	Schreib, Ronny
	Korda, Wolfgang

<u>Ausschüsse</u>

5. Rechnungsprüfungsausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: 7

Vorsitzende: Gindert, Elfriede Stellvertreter: Dr. Weikel, Joachim

Fraktion	Mitglied
CSU/FDP	Fleischer, Peter
	Gindert, Elfriede
SPD	Czech, Irmgard
FW	Widmann, Peter
GRÜNE	Dr. Weikel, Joachim
	Brandes, Raphael
ZMS	Korda, Wolfgang

Fraktion	Stellvertreter
CSU/FDP	Müller, Heidi
	Schmitt, Heinrich
	Dahms, Walentina
	Delonge, Florian
	Dr. Holley, Georg
	Mayer, Matthias
SPD	Gfüllner, Magnus
FW	Steffelbauer, Markus
	Stolze, Andreas
	Hoser, Manfred
_	Zeiff, Tim
GRÜNE	Brandes, Leonardo
	Neumüller, Alessandra
ZMS	Hertel, Sascha
	Schreib, Ronny